

Zusammenfassung der Diskussion

sondern auch «um diesen herum». Als Beispiele nannte er die Zinsbesteuerungsabkommen sowie den geforderten Informationsaustausch im Zusammenhang mit Steuerdelikten. Unter dem Titel «Europäische Zusammenarbeit» komme einiges auf Liechtenstein zu, sei es innerhalb des EWR-Abkommens oder ausserhalb. Im Übrigen komme der Anpassungsdruck nicht nur aus Brüssel, sondern auch aus Paris (OECD) oder vom Internationalen Währungsfonds in Washington.

Andrea Entner-Koch ergänzte in diesem Zusammenhang, dass die EU-Kommission ihre Rechtsakte als «EWR-relevant» bezeichnet, wenn sie davon überzeugt ist, dass diese den Binnenmarkt betreffen. Die EWR/EFTA-Staaten prüfen dann in ihren Gremien, ob sie diese Auffassung teilen. Kommen sie zur Überzeugung, dass ein EU-Rechtsakt (wie z. B. das Anti-Diskriminierungspaket) als Ganzes nicht unter das EWR-Abkommen fällt, so wird er nicht in das EWR-Abkommen übernommen, und die EU-Kommission wird über diese Entscheidung informiert. Fallen hingegen Teile eines EU-Rechtsakts unter das EWR-Abkommen, so können die EWR/EFTA-Staaten im Übernahmebeschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses von den EWR/EFTA-Staaten entsprechende Anpassungen verlangen, die dann in Liechtenstein, Norwegen und Island wirksam werden. Die Interpretation der EWR/EFTA-Staaten wird von der EU-Kommission nicht immer geteilt. In diesen Fällen kommt es zu Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien. Im zehnjährigen Bestehen des EWR-Abkommens hat man sich aber letztlich immer auf eine Kompromisslösung einigen können.

Andreas Batliner betonte, dass die vom EWR-Abkommen geforderte «dynamische Homogenität» mit einem durchaus positiv zu sehenden rechtlichen Wandel in Liechtenstein verbunden sei. Hier seien gewissermassen im Inneren «Türen geöffnet» worden. Manch protektionistisches Verhalten sei abgeschafft und der eine oder andere protektionistische Zopf sei abgeschnitten worden. Einen ganz anderen Aspekt ansprechend wies Batliner auf die Notwendigkeit einer gründlichen EWR-rechtlichen Begründung der Urteile staatlicher Gerichte in EWR-Angelegenheiten hin. Nur wenn diese erfolge, könne die Richtigkeit der Entscheidungen im jeweiligen Instanzenzug zu den nächsthöheren innerstaatlichen Gerichten und zu den europäischen Gerichten auch in rationaler und transparenter Weise überprüft werden.